



Vollmacht Rechtsanwalt Jörn Förster

wird in Sachen

wegen

Vollmacht erteilt. Diese Vollmacht beinhaltet Prozessvollmacht gem. §§ 81 ZPO, 67 VwGO, 302, 374 StPO, 80 AO und auch Vollmacht zur Verteidigung und außergerichtlichen Vertretung (einschließlich § 14 VwVfG).

Sie erstreckt sich auf alle Instanzen und insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Entgegennahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstands, von Kautionen, Entschädigungen sowie vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen.
2. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere (Untervollmacht).
3. Entgegennahme von Zustellungen (mit Ausnahme von Ladungen in Straf- und Bußgeldsachen) und sonstigen Mitteilungen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen.
4. Erledigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis.
5. Vertretung im Insolvenzverfahren (KO, VerglO, GesO) über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen.
6. Alle Nebenverfahren, z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungs- sowie Hinterlegungs- und Insolvenzverfahren.
7. Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen und Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte, insbesondere Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen.
8. Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer und Akteneinsicht.
9. Vertretung vor den Familiengerichten gem. § 78 ZPO sowie Abschluß von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen und Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften.
10. Verteidigung und Vertretung in Bußgeld- und Strafsachen auch für den Fall der Abwesenheit oder als Vertreter des Nebenklägers. Vertretung gemäß § 411 II StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung Anträge nach §§ 233 I, 234 StPO zu stellen sowie in sämtlichen Strafvollzugsangelegenheiten zu stellen sowie zur Stellung von Strafanträgen und Entschädigungsanträgen nach dem StrEG. Erteilung von Zustimmungen nach §§ 153,153 a StPO.

Soweit Zustellungen statt an den Bevollmächtigten auch an die Partei unmittelbar zulässig sind (z.B. § 16 FGG, § 8 VwZG), bitte ich diese nur an meinen Bevollmächtigten zu bewirken.

Berlin, _____

Unterschrift